



Entscheidung Nr. 3758 vom 9. Juli 1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28. Juli 1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Marketing Video Bochum GmbH
Viktoria St. 23 - 25
4630 Bochum

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
343. Sitzung vom 9. Juli 1987
an der teilgenommen haben:

Von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

Für die Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Als Länderbeisitzer:

Saarland
Schleswig Holstein
Baden Württemberg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Der Videofilm "Die Ausgebufften",
Marketing Video, Bochum
wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Ausgebufften", Laufzeit ca. 120 Minuten, wird von der Firma Marketing Video, Bochum vertrieben.

béantragen die Indizierung des Videofilmes, da dieser jugendgefáhrdend im Sinne des § 1 I GJS sei.

Den Inhalt des Filmes geben die Antragsteller wie folgt richtig wieder:

Der vorliegende Film besteht aus einer mehr oder weniger willkürlichen Aneinanderreihung verschiedener Straftaten der Filmhelden Jean-Claude und Pierrot. Beleidigung, sexuelle Belästigung einer Frau und Handtaschenraub setzen sich fort in Autodiebstahl, *Nötigung von Menschen*, Nötigung eines Arztes und Gefährdung von Menschenleben durch Anságen der Vorderachse eines gestohlenen Wagens. Autodiebstáhle kommen gleich mehrfach vor, und stets wird der Eindruck erweckt, als sei dies die harmloseste Sache der Welt. Motorradiebstahl, Zechprellerei, Eindringen in eine fremde Wohnung, Beteiligung an einem Raubmord, Belästigung und Ausrauben einer Campingfamilie: all dies sind Straftaten, die von den Filmhelden begangen werden, ohne daB sie ein schlechtes Gewissen haben oder Angst vor einer Bestrafung haben müssen. Im Gegenteil, die Straftaten werden verharmlost, und am Ende des Filmes wird der Eindruck erweckt, als könne man dadurch noch ein schönes, unbeschwertes Leben führen: "Wir haben's doch phantastisch! Wir sind friedlich, immer schön drauBen, können hinfahren wo wir wollen, und wir bumsen, wenn wir Lust haben."

GemáB dieser Lebenseinstellung, die dem gesamten Film zugrunde liegt, spielt auch der sexuelle Aspekt bei den beiden Hauptdarstellern eine wichtige Rolle. Zunächst "verhöckern" sie das Mädchen Marie-Ange an einen Schrotthändler, wenig später zwingen sie eine Frau, ihrem Kind die Brust zu geben. Diese Belästigungen ("Alle Achtung, deine Titten sind großartig in Form") steigern sich dann zur sexuellen Nötigung, wobei in langen Szenen, teilweise in Großaufnahmen, die sexuellen Handlungen, wie Ausziehen, Küssen und Saugen an der Brust, gezeigt werden. Eine Vergewaltigung scheitert lediglich daran, daB Pierrot infolge seiner Verletzung "keinen mehr hochkriegt". Diese Straftaten im Zug bleiben ebenso ungeahndet wie die anderen Delikte. Besonders in der sexuellen Begegnung mit Marie-Ange wird der Eindruck weiterhin verstärkt, daB Frauen oder Mädchen sexuelle Lustobjekte sind, denen man sich jederzeit bedienen kann. Marie-Ange empfängt Jean Claude und Pierrot mit den Worten "Macht bloB keine Umstände, wenn ihr mich bumsen wollt". Aber so einfach wollen es beide nicht haben. Sie wenden Gewalt an, ziehen das Mädchen an den Haaren und demütigen sie: "Du bist ne Nutte, Du bist ne Sau...". Anschließend üben beide in verschiedenen Stellungen Geschlechtsverkehr mit dem Mädchen aus. Dabei sind sie verärgert, daB Marie-Ange alles willenslos über sich ergehen läBt und keine sexuellen Gefühle entwickelt: "Versuch dich mal ein bißchen anzustrengen... Weißt du was das ist, ein empfindungsloses Loch mit Haaren". Trotz dieser Reduzierung zwischenmenschlicher Beziehungen ausschließlich auf den genitalen Bereich, trotz der frauendiskriminierenden Behandlung und einer derben, vulgären Sprache will Marie-Ange mit beiden sexuell verkehren: "Ihr könnt mir's ja beibringen".

Ihren ersten Orgasmus hat Marie-Ange jedoch mit dem jungen Jacques, dem sie als Sexualobjekt überlassen wird. Auf der weiteren Suche nach einer "geilen" Frau ("Es muß doch irgendwo eine Möse geben, die auf uns wartet") geraten die beiden Filmhelden an eine ~~ältere~~ Frau.

Im Film wird jedoch der Eindruck erweckt, als würden Jean Claude und Pierrot dieser Frau einen großen Gefallen tun, daß sie mit der "alten Fregatte" schlafen wollen. Nach der sexuellen Begegnung mit dieser Frau verkehren beide wieder mit Marie-Ange, die sie auffordert: "Macht mich fertig". Auch mit der Minderjährigen Jaqueline, die noch nicht "gefickt" hat, üben die Filmhelden Geschlechtsverkehr aus und bescheinigen ihr, daß sie "nen Knaller" war. Hier wird ebenfalls der Eindruck erweckt, als warten junge Mädchen geradezu darauf, von irgendwelchen wildfremden Männern "vernascht" zu werden, wobei sich die zwischenmenschlichen Beziehungen auf den genitalen Bereich reduzieren lassen.

Der Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages und führt dazu aus:

- 1) Die Begründung des Indizierungsantrages des Kreisausschusses des Landkreises Kassel kann aus mehreren Gründen nicht überzeugen. Die folgenden Einwendungen gegen diese Begründung erweisen gleichzeitig, daß hier die Voraussetzungen für eine Indizierung wegen einer Jugendgefährdung nicht gegeben sind.
- 2) Der Indizierungsantrag datiert vom 24. 2. 1984 (!!). Der Videofilm war deshalb fast 3 Jahre auf dem Markt, bevor der betroffenen Firma der Indizierungsantrag zugestellt wurde. Er ist demgemäß auch 3 Jahre lang den Jugendlichen zugänglich gewesen. Die Auswertung dieses Videofilms ist damit im wesentlichen abgeschlossen. Wenn deshalb (was diesseits bestritten wird) der Film jugendgefährdend sein sollte, so wird er jetzt keinen zusätzlichen Kreis von Jugendlichen mehr erfassen und evtl. schädigen können. Er wird wegen der relativ langen Zeit seiner bisherigen Auswertung überhaupt kein wesentliches Interesse mehr erwecken und demnach auch keinen großen Kreis von Abnehmern mehr finden. Danach handelt es sich hier um einen Fall von geringer Bedeutung nach § 2 GJS, bei dem eine Indizierung nicht erforderlich ist.
- 3) Es verstößt gegen die auch von der Verwaltung gegenüber den Staatsbürgern zu beachtenden Grundsätzen von Treu und Glauben, wenn nach 3 Jahren ein Videofilm plötzlich für Jugendliche aus dem Verkehr gezogen werden soll, der ihnen 3 Jahre zugänglich war. Durch dieses verspätete Eingreifen werden die ganzen vom Vertrieb dieses Films im Vertrauen auf mangelnde Vertriebsbeschränkungen (wie Werbeverbot, Vertrieb nur in besonderen Videotheken für Erwachsene u.ä.m.) getroffenen Dispositionen für diesen Videofilm empfindlich gestört. Die Änderungen dieser Dispo-

sitionen wären mit erheblichen Aufwendungen für die betroffene Firma verbunden. Obwohl im GjS keine festen Fristen für Anträge von Jugendämtern und deren Behandlung durch die BPS festgesetzt sind, wird man doch bei einer derart langen Fristverstreichung von einer Verwirkung des Antrags- und Behandlungsrechts sprechen können.

- 4) Unabhängig hiervon ist festzustellen, daß dieser Videofilm weder im Ganzen noch in Teilen pornographisch ist, so daß im Gegensatz zur Behauptung in der Begründung des Indizierungsantrages eine Jugendgefährdung aus diesem Grund ausscheidet. Wie die anliegende Aufstellung ergibt, wurde der Film von den Obersten Landesbehörden im Rahmen der Jugendprüfung durch die FSK als "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Dies bedeutet nach § 6 Abs. 3 JÖSchG, daß er nach Ansicht der Obersten Landesbehörden, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, nicht den Tatbestand des § 184 StGB erfüllt. Zur Erfüllung dieses Straftatsbestandes der Pornographie ist notwendig, daß sexuelle Vorgänge direkt und deutlich (also Geschlechtsteile im Geschlechtsverkehr) vorgeführt werden und dadurch anreißerisch oder aufdringlich wirken. Das ist bei den sexuell betonten Szenen dieses Films nicht der Fall. Sie sind zwar frech und frivol, aber nicht aufreizend und übermäßig stimulierend. Sie sind ganz auf komische Wirkung und nicht auf sexuelle Reizwirkung abgestellt. Die diese Szenen beherrschende Situationskomik gibt ihnen einen außersexuellen Sinngehalt, der das Vorliegen der Voraussetzungen von Pornographie ausschließt.
- 5) Der Videofilm ist entgegen der Begründung des Indizierungsantrages auch nicht durch andere Momente jugendgefährdend. Die beiden Hauptfiguren sind zwar leichtfertige und leichtsinnige Gauner. Sie schrecken aber vor Verbrechen zurück und distanzieren sich von einem solchen Verhalten. Auch wirkt ihr Benehmen in allen Situationen des Films so grotesk überzogen, daß es keinen unmittelbaren Realitätsbezug und keine Nachahmungsgefahr für Jugendliche mit sich bringen kann. Auch die Jugendlichen werden diesen Film als heiteres Amüsement distanziert aufnehmen und sich von ihm mangels Realitätsbezug nicht in ihrer sozial-ethischen Einstellung beeinflussen lassen.
- 6) Der Film zeigt auch im Gegensatz zu den Behauptungen in der Begründung des Indizierungsantrages keine Mißachtung der Frau. Bei dem leichten Mädchen wird gerade der rein funktionale Vollzug des Liebesaktes als unbefriedigend vorgeführt. Sie wird erst durch Zärtlichkeit und Sympathie zu einem echten Liebesgenuß gebracht. Sie tritt dann als der gleichberechtigte Kumpel der beiden Hauptfiguren auf. Die reifere Frau, der die Beiden begegnen und mit der sie ein Erlebnis haben, wird als tragische Figur geschildert, die Sympathie und keinesfalls Mißachtung erwecken wird.
- 7) Der Film ist frech, frivol und heiter gehalten. Bei dem Erkenntnisstand und der Erfahrung heutiger Jugendlicher auf dem sexuellen Gebiet kann er sie weder durch seinen Inhalt noch durch seine Gestaltung gefährden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie auf den des Videofilmes Bezug genommen.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums haben in der Sitzung den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

Gründe

Der Videofilm "Die Ausgebufften" war antragsgemäß zu indizieren.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Statbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Sozialethisch desorientierend sind unter anderem Darstellungen, die verrohend auf Kinder und Jugendliche wirken können, sowie Werke, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen. (statt vieler: OVG Münster, in BPS-Report 3/82, S. 20).

Beide Voraussetzungen erfüllt der Videofilm. Er besteht aus einer Vorführung diverser Straftaten, vermischt mit einer ganzen Reihe von Kopulationsszenen.

Eigentums-, Sexual- und Gewaltdelikte werden als legitime und alltägliche Mittel zur Lebensbewältigung hingestellt und verherrlicht (Zitat: "Wir haben's doch hphantastisch"). Damit ist ein erheblicher Einfluß auf das Rechtsdenken und das Rechtsgefühl der Kinder und Jugendlichen zu befürchten.

Die sozialethische Desorientierung erigbt sich darüber hinaus auch aus der Einstellung der beiden Hauptakteure zur Sexualität. In dem Film wird der Eindruck erweckt, Sexualität diene lediglich der sexuellen Lustbefriedigung ohne darüber hinausgehende Kontakte. Frauen vermitteln den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit und werden zu Objekten sexueller Begierde degradiert.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GjS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).